

**Satzung zur 1. Änderung der
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde
Neukirchen/Erzgeb. (Hundesteuersatzung)**



Auf der Grundlage der

§§ 2, 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist

in Verbindung mit

§§ 2 und 7 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist

hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 28.07.2021 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. (Hundesteuersatzung) beschlossen:

**Artikel 1
Änderungsbestimmungen**

(1) Der § 14 Steueraufsicht (1) wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 Steueraufsicht

(1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird aller 5 Jahre von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. (Hundesteuersatzung) tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Neukirchen/Erzgeb., den 29.07.2021


Sascha Thamm
Bürgermeister

